

# Anzeige, Änderung oder Abmeldung einer Tierhaltung

TKZ 06/4

(gem. Viehverkehrs-VO in der jeweils gültigen Fassung)

Eingang:

Anzeige    Änderung    Abmeldung Registriernr.    Abmeldg. Tierart \_\_\_\_\_

## 1. Antragsteller / Tierhalter:

Bezeichnung des Unternehmens (bei juristischer Person) entsprechend Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister bzw. Gesellschaftervertrag bei GbR (max. 50 Zeichen; allg. gängige Abkürzung verwenden, Rechtsform muss ersichtlich sein)

Name (bei natürlicher Person, max. 30 Zeichen)

Vorname (max. 30 Zeichen)

Ort (max. 50 Zeichen)

Ortsteil (max. 50 Zeichen)

Straße u. Hausnummer (max. 50 Zeichen)

PLZ (zur Straße)

Postfach

PLZ (zum Postfach)

Telefon

Telefax

Geb.-Datum

Geschlecht:    männlich    weiblich

## 2. Standort der Tierhaltung / des Betriebs\* / der Betriebsstätte / der Schlachtstätte:

Bezeichnung (max. 50 Zeichen)

PLZ

Ort (max. 50 Zeichen)

Ortsteil (max. 50 Zeichen)

Straße

(ggf. Postfach mit PLZ)

Verantwortlicher

Telefon / Fax

Hoftierarzt

Telefon / Fax

## 3. Tierart/ Nutzungsrichtung / Tieranzahl / Schlachtkapazität:

| Tierart | Nutzungsrichtung | durchschnittliche Tierzahl ab Datum (z.B. 1.1.2015) | bei Schlachtstätten: Schlachtkapazität |
|---------|------------------|---|--|
|         |                  |   |  |
|         |                  |   |  |
|         |                  |   |  |
|         |                  |   |  |
|         |                  |   |  |

## 4. Unterschriften:

Ort / Datum

Name des Tierhalters

Stempel / Unterschrift

Ort / Datum

Veterinäramt

Stempel / Unterschrift

Bearbeitungsvermerk der beauftragten Stelle:

## Erläuterungen zur Anzeige, Änderung oder Abmeldung

### § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsordnung vom 3. März 2010/BGBl. Teil I Nr. 9, S. 210 regelt die Anzeige einer Tierhaltung wie folgt:

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

### § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010/BGBl. Teil I Nr. 9, S. 210 regelt die Verpflichtung der Registrierung von Zirkussen

### § 11 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010/BGBl. Teil I Nr. 9, S. 207 regelt die Anzeige eines Viehhandelsunternehmens, Transportunternehmens, einer Sammelstelle wie folgt:

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handeln oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportieren oder eine Sammelstelle betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie, im Falle des Betriebens einer Sammelstelle, den Ort der Sammelstelle anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

#### Tierart

Rinder  
Schweine  
Schafe  
Ziegen  
Einhufer  
Hühner  
Enten  
Gänse  
Fasane  
Perlhühner  
Rebhühner  
Tauben  
Truthühner  
Wachteln  
Laufvögel  
Bienen  
Fische  
Damwild  
Schwarzwild  
Muffelwild  
Kameliden  
Kaninchen

#### Nutzungsrichtung

Milchproduktion  
Milchproduktion mit eigener Jungrinderaufzucht  
Jungrinderaufzucht  
Mutterkuhhaltung  
Rindermast  
Zucht  
Zucht/Mast  
Aufzucht  
Mast  
Sport/Hobby  
Arbeit  
Imkerei  
Eierproduktion  
Brütereie  
Schlachtung  
Zirkus